

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 190/70B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Nikola N [REDACTED].

W [REDACTED] Mr. [REDACTED], L [REDACTED] /Österreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED];
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Zern, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 27. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Köln vom 15. De-
zember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

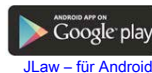
Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Zulassung der Re-
vision (§ 219 Abs. 2 BFG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter hat aus der Beweisaufnahme die
Überzeugung gewonnen, daß die Belastungen einer langjähri-
gen Kriegsgefangenschaft, die der Kläger für seine Gesund-
heitschäden verantwortlich macht, nicht auf menschenrechts-
widriger Behandlung der Gefangenen, sondern auf der Kriegs-
lage selbst beruhen. Soweit er den Erlaß des Oberkommandos
der Wehrmacht vom 11.1.1943 als nichtdiskriminierend be-
trachtet, obwohl er bei Tötung oder Verletzung serbischer
Gefangener anscheinend eine weniger strenge Abndung im Auge
hat als bei Angriffen auf andere Kriegsgefangene, liegt ein
entscheidungserheblicher Rechtsfehler nicht vor; denn der

- 3 -

Kläger hat nicht behauptet, daß ihm dieser Kriß bekannt gewesen sei und daß die Kenntnis für seinen Gesundheits-
schaden sitursächlich geworden sei.

Die Beschwerde wendet sich gegen die Würdigung der erhobenen Beweise und den nach ihrer Auffassung gesetzidrigen Maßstab, der dabei angelegt wurde. Der gesetzliche Maßstab ergibt sich aus § 176 BGB. Des Berrurteilss hat nicht erkennen, daß der Verzicht des Gsetzes auf die volle tsrichterliche Überzeugung unter den Voraussetzungen des § 176 Abs. 2 BGB überschritten sei. Diese Vorachrift greift nur ein, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine Tatsache bereits besteht. Der tsrichter hält im Streitfalle eine menschenrechtsidrige Behandlung in allen Punkten, die den Gesundheits-
schaden des Klägers verursacht haben sollen, jedoch für unwahrscheinlich.



61

- 4 -

unvereinbar sind (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431
Nr. 42).

Graf

von der Mühlen

